



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90424, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90424, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 29863

Inhaber der ABE und Hersteller: H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG
D-57368 Lennestadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90424, Nachtrag I

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29863, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. 956-023/94 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 08.03.1994 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 21. März 1994
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:


Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten

**FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29863
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt****956 - 023/94
BLATT 1****0. ÄNDERUNGEN****Es wird erweitert : Verwendungsbereich****1. ALLGEMEINE ANGABEN****1.1 Antragsteller und
Vertriebsfirma : H&R Spezialfedern
GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36
57368 Lennestadt****1.2 Hersteller : s. Antragsteller****1.3 Beschreibung
der Umrüstung : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm
durch andere Federn****1.4 Angaben zu den
Federn****Art : Stahl-Schraubendruckfedern****Typ : 29863****Achse 1****Achse 2****Drahtdurchmesser in mm : 11,5 11****Anzahl der Windungen : 10,5 10,5****Ausführungsbezeichnung
(aufgedruckt) : H&R H&R
Civic 92 VA Civic 92 HA
29863 VA 29863 HA****Farbe/Korrosionsschutz
(Kunststoffbeschichtung) : schwarzmetallisch schwarzmetallisch**



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29863
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

**956 - 023/94
BLATT 2**

Weitere Angaben
(Material, Abmaße usw.) : s. Anlagen

Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den
serienmäßigen Schraubenfedern gemäß
den Angaben des Fahrzeugherstellers.

2. PRÜFERGEBNISSE

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen unterzogen.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende technisch unbedenkliche Abweichungen:

Keine

3. VERWENDUNGSBEREICH

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung zulässig:

Fahrzeughersteller : Honda Motor Co., Ltd.
Tokyo / Japan

Fahrzeugtyp : EG2, EG3, EG4, EG5, EG6, EG8, EG9,
EH6, EH9, EJ1, EJ2

Handelsbezeichnung : Civic, Civic Coupe CRX

ABE Nr. : F 875, F 876, F 877, F 878, F 879,
F 883, F 884, G 069, G 070, G 623,
G 624



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29863
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elspers Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 023/94
BLATT 3

AUFLAGEN UND HINWEISE

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:
 - es liegen gesonderte Freigabe-Prüfberichte/Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog"). Die für die Rad-/Reifenkombinationen aufgeführten Anforderungen und Auflagen sind erfüllt bzw. eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit, ausreichender Radabdeckungen und max. Sturzwinkel bei zulässigen Achslasten ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.
2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft (die Angaben des Fahrzeugherstellers sind zu beachten).
3. Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
5. Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeuges darf zu keinen Beanstandungen führen.
Die zulässigen Sturzwinkel der Räder bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
6. Die Bodenfreiheit beträgt nach der Aufbautieferlegung etwa 120 mm.
7. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu zu justieren (gem. Herstellerangabe).
8. Beim Anbau einer Anhängerkupplung ist darauf zu achten, daß das mindestens erforderliche Abstandsmaß von 350 mm zwischen Straße und Kugelkopfmitte (gem. DIN 74058) bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges eingehalten wird.



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29863
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 023/94
BLATT 4

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die Schraubenfedern des Typs 29863

Hersteller : H&R Spezialfedern
GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36
57368 Lennestadt

Antragsteller und
Vertriebsfirma : s. Hersteller

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur wird unter Beachtung der unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen bei ansonsten serienmäßiger Fahrwerksausrüstung des im Verwendungsbereichs aufgeführten Fahrzeugtyps keine technischen Bedenken.

5. ANLAGEN

Keine

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 4.

Köln, 08. März 1994
fä-ab

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige




Dipl.-Ing. Falker